



Abschließende Mitteilung

an das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und
Entwicklung

über die Prüfung

Besetzung des Aufsichtsrats der Deutschen
Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit
(GIZ) GmbH

Diese Prüfungsmitteilung enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne
des § 96 Absatz 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Sie ist auf www.bundesrechnungshof.de veröffentlicht.

Gz.: II 3 - 0002048 (Teil I)

26. November 2024

Die Mitteilung des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung	4
1	Vorbemerkung	6
2	Ausreichende Kapazitäten bei der Mandatsausübung sicherstellen	7
3	Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats einheitlich anwenden	9
4	Aufsichtsratsmandat für eine Stiftung der Länder einvernehmlich beenden	10

Abkürzungsverzeichnis

B

BMZ *Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung*

D

DED *Deutsche Entwicklungsdienst gGmbH*

G

Gesellschaftsvertrag *Gesellschaftsvertrag der GIZ*

GIZ *Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH*

Grundsätze *Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes*

GTZ *Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH*

I

InWEnt *Internationale Weiterbildung und Entwicklung gGmbH*

P

PCGK *Public Corporate Governance Kodex des Bundes*

R

Richtlinien *Richtlinien für eine aktive Beteiligungsführung bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung*

S

Sitzungsquorum *vorgesehene Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen*

U

Ü-Mandate *Zahl der Mandate in Überwachungsorganen*

0 Zusammenfassung

Der Bundesrechnungshof hat die Besetzung des Aufsichtsrats der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH (GIZ) geprüft. Die GIZ ist eine gemeinnützige Gesellschaft im Eigentum des Bundes. Ihr satzungsmäßiger Zweck ist es, die internationale Zusammenarbeit für nachhaltige Entwicklung und internationale Bildungsarbeit zu fördern. Sie soll die Bundesregierung dabei unterstützen, deren entwicklungspolitische Ziele wirtschaftlich zu erreichen. Die GIZ hatte im Jahr 2023 Einnahmen von 3,7 Mrd. Euro in ihrem gemeinnützigen Bereich. Davon stammten 2,7 Mrd. Euro aus dem Haushalt des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ, Einzelplan 23), der Rest überwiegend von anderen Bundesministerien. Die GIZ setzt diese Mittel für Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit in deren Auftrag ein.

Das BMZ führt die Beteiligung für den Bund und vertritt das Bundesinteresse gegenüber der GIZ. Für die Beteiligungsführung sind die Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes (Grundsätze) anzuwenden. Diese bestehen aus dem Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK) und den Richtlinien für eine aktive Beteiligungsführung bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung (Richtlinien). In diesen Vorgaben ist u. a. die Besetzung der zehn Aufsichtsratsmandate der GIZ auf Anteilseignerseite geregelt. Der Bundesrechnungshof hat Folgendes festgestellt:

- 0.1 Die vom BMZ bestellten Aufsichtsratsmitglieder der GIZ sollen nach den Richtlinien nicht mehr als drei Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig ausüben. Außerdem sollen alle Mitglieder des Aufsichtsrats an mindestens der Hälfte aller jährlichen Aufsichtsratsitzungen vollständig teilnehmen. Der Bundesrechnungshof hat hierzu viele Verstöße festgestellt. Das BMZ sollte bei der Besetzung des Aufsichtsrats der GIZ dafür sorgen, dass den entsandten Personen ausreichend Zeit für die Ausübung des Aufsichtsratsmandats verbleibt. Das BMZ hat aktive Bemühungen zugesagt, künftig eine möglichst vollständige Teilnahme aller Aufsichtsratsmitglieder an den Sitzungen sicherzustellen (Tz. 2).
- 0.2 Das BMZ hat als Altersgrenze für den Aufsichtsrat der GIZ die Regelaltersgrenze für die gesetzliche Rente bestimmt. Ausgenommen davon sind die Mitglieder des Deutschen Bundestages. Der Bundesrechnungshof sieht eine dahingehende Ungleichbehandlung unter den Aufsichtsratsmitgliedern der GIZ kritisch. Das BMZ hält diese Ungleichbehandlung für zulässig, denn auch für das Bundestagsmandat gebe es keine Altersgrenze. Den Bundesrechnungshof überzeugt diese Argumentation nicht. Er hält es weiter für geboten, die Altersgrenze einheitlich anzuwenden: Einer Altersgrenze für die Wahrnehmung eines Aufsichtsratsmandats kommt auch eine Schutzfunktion für den Mandatsträger zu (Tz. 3).
- 0.3 Ein Aufsichtsratsmandat auf der Anteilseignerseite bei der GIZ entfällt auf eine als entwicklungspolitische Institution gegründete Stiftung der Länder. Im Jahr 2023 trugen die Länder höchstens einen Anteil von 0,2 % zu den Einnahmen der GIZ im gemeinnützigen Bereich bei. Bereits vor diesem Hintergrund scheint es unangemessen,

dass diese Stiftung der Länder mit einem eigenen Aufsichtsratsmandat 10 % der Anteilseignerseite vertritt. Das BMZ sollte prüfen, ob sich die Vereinbarung über ein Aufsichtsratsmandat für die Stiftung einvernehmlich beenden lässt. Das BMZ vertritt die Auffassung, dass die Länder als Akteure der deutschen Entwicklungszusammenarbeit einen fachpolitischen Wert haben, unabhängig von der Höhe der Aufträge der Länder an die GIZ. Dies überzeugt den Bundesrechnungshof nicht (Tz. 4).

1 Vorbemerkung

Zum 1. September 2010 verschmolzen die bis dahin in der Technischen Zusammenarbeit tätigen Durchführungsorganisationen Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH (GTZ), Deutsche Entwicklungsdienst gGmbH (DED) und Internationale Weiterbildung und Entwicklung gGmbH (InWEnt). Daraus ging die GIZ hervor. Die GIZ ist eine gemeinnützige Gesellschaft im Eigentum des Bundes. Ihr satzungsmäßiger Zweck ist es, die internationale Zusammenarbeit für nachhaltige Entwicklung und internationale Bildungsarbeit zu fördern. Die GIZ soll die Bundesregierung dabei unterstützen, deren entwicklungspolitische Ziele wirtschaftlich zu erreichen. Sie hatte im Jahr 2023 Einnahmen von 3,7 Mrd. Euro in ihrem gemeinnützigen Bereich. Davon stammten 2,7 Mrd. Euro aus dem Einzelplan 23, der Rest überwiegend von anderen Bundesministerien.¹ Die GIZ setzt die Mittel aus Ihrem Haushalt für Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit in Ihrem Auftrag ein.

Sie sind für den Bund mit der Beteiligungsführung der GIZ betraut und nehmen dabei das Bundesinteresse gegenüber der GIZ wahr, § 65 BHO sowie § 23 Gesellschaftsvertrag der GIZ (Gesellschaftsvertrag).² Für die Beteiligungsführung sind die Grundsätze anzuwenden. Diese bestehen aus dem PCGK und den Richtlinien.³

Aufsichtsrat, Vorstand und Gesellschafterversammlung sind die Organe der GIZ. Ein Vertreter Ihres Hauses hat den Vorsitz in deren Aufsichtsrat. Die GIZ unterliegt dem Mitbestimmungsgesetz. Der Aufsichtsrat der GIZ ist demnach zur Hälfte mit Anteilseigner- und zur Hälfte mit Arbeitnehmerinnenvertretern und Arbeitnehmervertretern besetzt. Er besteht nach § 14 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrags aus 20 Mitgliedern. Als beteiligungsführendes Ressort sind Sie dafür zuständig, die zehn Aufsichtsratsmandate der Anteilseignerseite zu besetzen. Nach Ziffer 6.1.1 PCGK hat der Aufsichtsrat der GIZ schwerpunktmäßig die Rechtmäßigkeit, die Ordnungsmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Entscheidungen des Vorstands zu überwachen. Hierzu gehört insbesondere zu kontrollieren, ob sich das Unternehmen bei seinen satzungsmäßigen Aufgaben betätigt. Nach Randnummer 38 der Richtlinien ist die Berufung von Personen in den Aufsichtsrat der GIZ ein zentrales Element der Informationsversorgung der Beteiligungsführung.

Wir haben die Besetzung des Aufsichtsrats der GIZ seit dem Jahr 2011 geprüft. Im Fokus stand dabei die Art und Weise der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern für die Anteilseignerseite durch den Bund. Maßstab waren im Wesentlichen die Grundsätze aus dem

¹ Bericht des Vorstands an den Aufsichtsrat über die Geschäftsentwicklung der GIZ zum 31. Dezember 2023, S. 13.

² Gesellschaftsvertrag der GIZ vom 16. Dezember 2010.

³ Bis zur Neufassung der Grundsätze am 16. September 2020 galten die Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes (Teil A. Public Corporate Governance Kodex des Bundes; Teil B. Hinweise für gute Beteiligungsführung bei Bundesunternehmen; Teil C. Berufungsrichtlinien) aus dem Jahr 2009.

Jahr 2020.⁴ Die bis dahin gültigen Grundsätze aus dem Jahr 2009 haben wir ebenfalls berücksichtigt. Im Juli 2024 befasste das BMF die Ressorts mit erneuten Änderungsvorschlägen zu den Grundsätzen. Bislang ist dieser Vorgang nicht abgeschlossen. Die Besetzung des Aufsichtsrats der GIZ mit Mitgliedern des Deutschen Bundestages wird Gegenstand einer weiteren Prüfungsmitteilung. Die darüber hinausgehenden Prüfungsfeststellungen sind Gegenstand dieser Abschließenden Prüfungsmitteilung. Wir haben dabei Ihre Stellungnahme vom 21. Mai 2024 berücksichtigt.

2 Ausreichende Kapazitäten bei der Mandatsausübung sicherstellen

(1) Nach Ziffer 6.2.1 PCGK sollen einem Überwachungsorgan nur Mitglieder angehören, die ausreichend Zeit für die Wahrnehmung des persönlichen Mandats haben. Der Aufsichtsrat der GIZ soll nach Ziffer 6.5 PCGK regelmäßig eine Sitzung im Kalendervierteljahr abhalten. Die von Ihnen bestellten Personen sollen hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sein, die mit dem Aufsichtsratsmandat verbundenen Aufgaben wahrzunehmen. Sie sollen daher nach Randnummer 120 der Richtlinien nicht mehr als drei Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig ausüben. Diesbezüglich sind etwaige Abweichungen im Corporate Governance Bericht offenzulegen und zu begründen. Nach Ziffer 6.2.3 PCGK hat jedes Aufsichtsratsmitglied das Mandat persönlich auszuüben. Hierzu zählt auch, dass alle Mitglieder des Aufsichtsrats an mindestens der Hälfte aller Aufsichtsratssitzungen in jedem Jahr in vollem Umfang teilnehmen sollen.

Zum Aufsichtsrat der GIZ haben wir für die Jahre 2013 bis 2022 hinsichtlich der Zahl der Mandate in Überwachungsorganen (in der folgenden Aufzählung: Ü-Mandate) und der vorgesehenen Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen (Sitzungsquorum) festgestellt:

- Im Jahr 2013 hatte ein Mitglied mehr als drei Ü-Mandate; dasselbe Mitglied und ein weiteres unterschritten das Sitzungsquorum.
- Im Jahr 2014 hatten drei Mitglieder mehr als drei Ü-Mandate; zwei von ihnen und ein weiteres Mitglied unterschritten das Sitzungsquorum.
- Im Jahr 2015 hatten dieselben drei Mitglieder wie im Jahr 2014 mehr als drei Ü-Mandate; zwei von ihnen unterschritten auch das Sitzungsquorum.
- Im Jahr 2016 hatten dieselben drei Mitglieder wie in den beiden vorausgegangenen Jahren mehr als drei Ü-Mandate; ein anderes Mitglied unterschritt das Sitzungsquorum.
- Im Jahr 2017 unterschritt ein Mitglied das Sitzungsquorum.
- Im Jahr 2018 hatte ein Mitglied mehr als drei Ü-Mandate; sechs andere unterschritten das Sitzungsquorum.

⁴ Das Bundeskabinett hat am 13. Dezember 2023 die Aktualisierung der Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes 2023 beschlossen. Der Inhalt der von uns betrachteten Regelungen hat sich mit der aktualisierten Fassung nicht geändert.

- Im Jahr 2019 hatte ein Mitglied mehr als drei Ü-Mandate; zwei andere unterschritten das Sitzungsquorum.
- Im Jahr 2020 hatten zwei Mitglieder mehr als drei Ü-Mandate.
- Im Jahr 2021 hatten drei Mitglieder mehr als drei Ü-Mandate; zwei von ihnen und ein weiteres Mitglied unterschritten das Sitzungsquorum.
- Im Jahr 2022 hatten zwei Mitglieder mehr als drei Ü-Mandate.

Die Corporate Governance Berichte der GIZ für die Jahre 2017 und 2022 stellten die Zahl der Ü-Mandate jeweils zum Stichtag 31. Dezember dar.

Im Jahr 2021 tagte der Aufsichtsrat der GIZ dreimal. Der entsprechende Corporate Governance Bericht der GIZ ging weder auf diesen Umstand noch auf die Gründe hierfür ein.

(2) Sie haben mit Ihrer Besetzung des Aufsichtsrats der GIZ die Regelungen des PCGK unzureichend umgesetzt.

Viele der von Ihnen bestellten Personen übten gleichzeitig mehr als die vorgesehenen drei Mandate in Überwachungsorganen aus. Bei den o. a. 20 Verstößen gegen das Sitzungsquorum hatten sieben Aufsichtsratsmitglieder mehr als drei Mandate in Überwachungsorganen. Dies ist ein wichtiges Indiz für einen kausalen Zusammenhang. Die Mandatsobergrenze soll die Aufsichtsratsmitglieder schützen, damit sie ihrer verantwortungsvollen Aufgabe im Aufsichtsrat der GIZ gerecht werden können. Ein wesentlicher Teil dieser Aufgabe besteht gerade im persönlichen Mitwirken an den Aufsichtsratssitzungen. Daher finden wir es besonders bedenklich, dass im Jahr 2018 mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder für die Anteilseignerseite gegen das Sitzungsquorum verstieß.

Darüber hinaus sehen wir ein Transparenzdefizit darin, dass der Corporate Governance Bericht für das Jahr 2021 nicht offenlegt und begründet, dass der Aufsichtsrat abweichend von Ziffer 6.5 PCGK nur dreimal tagte.

Randnummer 120 der Richtlinien lässt keinen Raum für eine stichtagsbezogene Betrachtung. Sowohl ihrem Wortlaut („...nicht mehr als insgesamt drei Mandate gleichzeitig wahrnehmen“) als auch ihrem Sinn und Zweck nach muss die Mandatsobergrenze auf den gesamten Zeitraum angewendet werden. Dementsprechend ist im Corporate Governance Bericht der GIZ jeder Fall aufzuführen, in dem ein Aufsichtsratsmitglied innerhalb des Berichtszeitraums gleichzeitig mehr als drei Mandate in Überwachungsorganen innehatte.

(3) Wir haben Sie gebeten bei der Besetzung des Aufsichtsrats der GIZ fortan sicherzustellen, dass die entsandten Personen neben ihren sonstigen Tätigkeiten ausreichend Zeit für die Ausübung des Aufsichtsratsmandats zur Verfügung haben und einsetzen. Sollten sich Ihre dahingehenden Erwartungen in ein Aufsichtsratsmitglied nicht erfüllen, haben wir auf Ihre Möglichkeit hingewiesen, ein Aufsichtsratsmitglied vor regulärem Mandatsende auszutauschen. Wir haben Sie gebeten darauf hinzuwirken, dass der Corporate Governance Bericht der GIZ alle Abweichungen vom PCGK offenlegt und begründet. Für die weitere Berichterstattung haben wir darauf hingewiesen, dass die Regelung in Randnummer 120 der

Richtlinien nicht stichtagsbezogen, sondern für den gesamten Berichtszeitraum anzuwenden ist.

(4) Sie haben mitgeteilt, davon ausgegangen zu sein, dass die berufenen Personen ausreichend Zeit für die Ausübung des Mandats haben. Die Drei-Mandate-Regel sei aus Ihrer Sicht nur ein Anhaltspunkt. Jedoch zeige die Praxis, dass auch mehr als drei Mandate ausgeübt werden können, ohne die Anforderungen an die Sitzungsteilnahme zu unterschreiten. Der Austausch eines Aufsichtsratsmitglieds vor regulärem Mandatsende sei für Sie nur als äußerstes Mittel denkbar. Gründe seien drohende Effizienzverluste und die Schwierigkeit, gleichwertigen Ersatz zu finden. Sie haben jedoch aktive Bemühungen zugesagt, eine möglichst vollständige Teilnahme aller Aufsichtsratsmitglieder an den Sitzungen sicherzustellen.

Sie haben mitgeteilt, es handele sich um einen Einzelfall, dass das Unterschreiten der Mindestanzahl an Aufsichtsratssitzungen im Jahr 2021 im Corporate Governance Bericht nicht erwähnt wurde. Darüber hinaus haben Sie eingeräumt, dass die Formulierung zum Stichtag 31. Dezember missverständlich war und die Zahl der übernommenen Mandate jeweils auf das ganze Jahr abgestellt habe. Die Formulierung sei bereits korrigiert worden.

(5) Wir halten eine transparente und vollständige Darstellung aller Abweichungen vom PCGK im Corporate Governance Bericht der GIZ für zwingend erforderlich. Darüber hinaus begrüßen wir Ihre Absicht, künftig aktiv auf eine vollständige Teilnahme hinzuwirken. Sie sollten erwägen, die Drei-Mandate-Regelung zu beachten.

3 Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats einheitlich anwenden

(1) Nach Ziffer 6.2.2 PCGK soll eine angemessene und den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze für Mitglieder des Überwachungsorgans festgelegt werden. Auch sollen Personen, die kurz vor Erreichen der festgelegten Altersgrenze stehen, nach Randnummer 121 der Richtlinien nicht mehr als Mitglied eines Überwachungsorgans bestellt werden. Sie haben für die Gesellschafterin als Altersgrenze für den Aufsichtsrat der GIZ die Regelaltersgrenze für die gesetzliche Rente bestimmt. Dies entspricht der Regelung im Muster einer Geschäftsordnung für Aufsichtsräte, die keine Ausnahme für bestimmte Personengruppen vorsieht.⁵ Nach Randnummer 36 der Richtlinien ist die in der Anlage 2 enthaltene Musterdokumentation zu nutzen.⁶ Hiervon haben Sie die Mitglieder des Deutschen Bundestages ausgenommen und dies mit deren parlamentarischer Stellung begründet.

⁵ Anlage 2 der Richtlinien für eine aktive Beteiligungsführung bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung, § 9.8 (Stand: 16. August 2021, aktualisiert am 13. Dezember 2023).

⁶ Randnummer 36 Satz 2 der Richtlinien: „Im Einzelfall ggf. erforderliche Anpassungen können vorgenommen werden.“

Seit dem Jahr 2010 übten von Ihnen bestellte Mitglieder im Aufsichtsrat der GIZ ihr Mandat bei jahresweiser Betrachtung in 13 Fällen jenseits der Altersgrenze aus. Sie nahmen die Überschreitung der Altersgrenze in keinem Fall zum Anlass, das jeweilige Mandat neu zu besetzen oder auch nur um Alternativen zu prüfen. Teilweise hatten die Personen die Altersgrenze bereits bei deren erstmaliger Berufung in den Aufsichtsrat überschritten.

(2) Einer Altersgrenze für die Wahrnehmung eines Aufsichtsratsmandats kommt auch eine Schutzfunktion für den Mandatsträger zu. Wir sehen die Ungleichbehandlung unter den Aufsichtsratsmitgliedern der GIZ kritisch. Sie weichen damit von den Vorgaben der Richtlinien ab, die als interne Verwaltungsvorschrift für Sie bindend sind.

(3) Wir haben Sie gebeten, die Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder der GIZ einheitlich anzuwenden.

(4) Sie haben die Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder bestätigt. Sie sei in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat enthalten, die der Aufsichtsrat sich selbst gebe. Sie halten die Eigenschaft als Mitglied des Deutschen Bundestages jedoch für ein zulässiges Differenzierungskriterium. Für das Bundestagsmandat gebe es keine Altersgrenze. Daher sei es aus Ihrer Sicht zulässig, Mitglieder des Deutschen Bundestages von der Altersgrenze auszunehmen.

(5) Ihre Argumente für die aus Ihrer Sicht zulässige Ungleichbehandlung von Aufsichtsratsmitgliedern bei der Altersgrenze überzeugen nicht. Wir sehen keinen Spielraum, von der Mustergeschäftsordnung für Aufsichtsräte abzuweichen. Eine Gleichbehandlung aller Aufsichtsratsmitglieder hinsichtlich der Altersgrenze stellt keine Benachteiligung von Mitgliedern des Deutschen Bundestages dar, denn die Ausübung des Abgeordnetenmandats wird dadurch nicht beeinträchtigt. Folglich ist die Ausnahme für Mitglieder des Deutschen Bundestages weder erforderlich noch gerechtfertigt. Wir halten daher an unserer Empfehlung fest und sehen es weiterhin geboten, die Altersgrenze einheitlich anzuwenden.

4 Aufsichtsratsmandat für eine Stiftung der Länder einvernehmlich beenden

(1) Ein Aufsichtsratsmandat auf Anteilseignerseite entfällt auf eine Stiftung der Länder. Diese Stiftung ist eine von einigen Bundesländern gegründete entwicklungspolitische Institution, die u. a. Fortbildungen für Fach- und Führungskräfte aus Entwicklungsländern durchführte. Sie war Minderheitsgesellschafterin der InWEnt mit einem Anteil von 2 500 Euro am Stammkapital von 30 000 Euro. Bereits mit der Übertragung ihrer Programme auf die InWEnt im Jahr 2002 hatte die Stiftung ihr operatives Geschäft eingestellt. Bei der Verschmelzung von InWEnt, DED und GTZ zur GIZ schied die Stiftung als Minderheitsgesellschafterin der InWEnt aus und übertrug ihre Anteile auf den Bund. Im Gegenzug sagte ihr der Bund durch notariell beurkundeten Vertrag ein Aufsichtsratsmandat in der GIZ zu. Heute sind in der Stiftung sechs Länder vertreten.

Die Einnahmen im gemeinnützigen Bereich der GIZ beliefen sich im Jahr 2023 auf 3 721 Mio. Euro.⁷ Davon entfielen auf das BMZ 2 678 Mio. Euro, auf alle anderen deutschen öffentlichen Auftraggeber zusammen 377 Mio. Euro. Von letzteren entfielen 8,5 Mio. Euro auf Kleinstaufträge „übriger Ministerien“, darunter die Länder.

(2) Im Jahr 2023 trugen die Länder höchstens einen Anteil von 0,2 % zu den Einnahmen der GIZ im gemeinnützigen Bereich bei. Vor diesem Hintergrund ist es unverhältnismäßig, dass die Stiftung mit einem eigenen Aufsichtsratsmandat 10 % der Anteilseignerseite vertritt.

Darüber hinaus erscheint bereits die ursprüngliche Zusage eines Aufsichtsratsmandats der GIZ nicht plausibel: Die Stiftung hatte nur einen verhältnismäßig geringen Anteil an der InWEnt, die als kleinere Institution in der GIZ aufging. Zudem war die Stiftung gar nicht mehr operativ tätig, als sie ihre Anteile auf den Bund übertrug.

(3) Wir haben Sie gebeten Möglichkeiten zu prüfen, sich von der Vereinbarung aus dem Jahr 2010 zu lösen. Als Ziel haben wir empfohlen, die Vereinbarung über ein Aufsichtsratsmandat bei der GIZ für die Stiftung einvernehmlich zu beenden.

(4) Sie sind auf unsere Beanstandung und Empfehlung nur insoweit eingegangen, dass das Aufsichtsratsmandat der Stiftung mit Blick auf die Bedeutung der Länder als Akteure der deutschen Entwicklungszusammenarbeit einen fachpolitischen Wert habe. Dies gelte unabhängig von der Höhe der Aufträge, die die Länder der GIZ erteilen.

(5) Ihre Stellungnahme überzeugt nicht. Sie lässt eine selbstkritische und konstruktive Auseinandersetzung Ihrerseits vermissen. Wir verfolgen die Beanstandung nicht weiter.

Schneider

Steinkamp

Beglaubigt: Hofmann, Tarifbeschäftigte

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.

⁷ Daten in diesem Absatz: Bericht des Vorstands an den Aufsichtsrat über die Geschäftsentwicklung der GIZ zum 31. Dezember 2023, S. 13.